

Rechtsverordnung

des Landratsamtes Lörrach

über die Festsetzung der Beförderungstarife und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Lörrach (Taxentarif)

vom 01.11.2018

Aufgrund des § 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 des Personenförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I 2808) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15.01.1996 (GBl. S 75), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 120) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Rechtsverordnung gilt für die vom Landratsamt zugelassenen Taxen für Fahrten innerhalb des Landkreises Lörrach.

(2) Für Fahrten über den Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung hinaus kann das Beförderungsentgelt frei vereinbart werden. Wird der Fahrpreisanzeiger in Tätigkeit gesetzt, darf das frei vereinbarte Beförderungsentgelt den Betrag des Fahrpreisanzeigers nicht überschreiten.

§ 2 Betriebspflicht

(1) Die Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten jeder ihrer Taxen von mindestens 1880 Stunden jährlich (z.B. 235 Tage mit jeweils 8 Stunden) verpflichtet.

(2) Die Genehmigungsbehörde ist jederzeit berechtigt entsprechend § 54 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 54a Abs.1 PBefG allgemein oder im Einzelfall in einer von ihr zu bestimmenden Form den Nachweis über die Erfüllung der Betriebspflicht zu verlangen. Dazu hat der Unternehmer sicherzustellen, dass er der Genehmigungsbehörde auf deren Verlangen hin für den jeweils zurückliegenden Zeitraum von 12 Monaten für jedes Fahrzeug die Namen und Einsatzzeiten der jeweiligen Taxenfahrerin oder Taxenfahrer benennen kann.

(3) Der Dienstbetrieb ist so einzurichten, dass zu allen Tages- und Nachtzeiten ein ausreichendes Angebot an Taxifahrzeugen garantiert wird.

(4) Die Genehmigungsbehörde kann die Erstellung eines Dienstplanes verlangen bzw. selbst einen Dienstplan aufstellen, wenn die Unternehmer die Versorgung durch Beförderungsleistungen mit Taxen im erforderlichen Umfang nicht mehr gewährleisten. Dieser Dienstplan ist insbesondere unter Berücksichtigung des festgestellten Verkehrsbedürfnisses und der Arbeitszeitvorschriften zu erstellen. Der Dienstplan ist von den Taxenunternehmern einzuhalten.

§ 3 Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt ist unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zu zahlen. Der Fahrpreis besteht aus

a) einem Grundpreis (Bereitstellung, zuschlagfreie Anfahrt),

b) einem nach Teilstrecken zu errechnenden Preis für die geleistete Beförderung (Kilometerpreis); die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede Teilstrecke 0,10 €,

c) einem Preis, der verkehrsbedingt oder vom Fahrgast veranlasst ist (Wartezeitpreis); die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede Zeiteinheit 0,10 €,

d) einem Zuschlag (Anfahrtspreis) für Fahrten außerhalb von festgelegten Kernbereichen oder außerhalb der Betriebsitzgemeinde.

(2) Der Fahrpreisanzeiger ist nach Abfahrt der Taxe, im Falle einer Bestellfahrt nach Eintreffen am Bestellort, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt, einzuschalten. Wird die bestellte Taxe nicht in Anspruch genommen, so ist von der Bestellerin oder dem Besteller der Betrag zu entrichten, der zum Zeitpunkt der Stornierung des Auftrages vom Fahrpreisanzeiger angezeigt wird (Grundpreis nach Absatz 1 a, gegebenenfalls entstandenes Wartegeld nach Absatz 1 c und der gegebenenfalls entstandene Anfahrtspreis nach Absatz 1 d).

(3) Mitgeführte Hunde und Kleintiere sowie mitgeführtes Gepäck sind unentgeltlich zu befördern.

(4) Reisegepäck, Tiere und andere Sachen können auch ohne gleichzeitige Mitfahrt des Fahrgastes befördert werden. Als Entgelt ist dafür der Fahrpreis nach § 4 zu entrichten.

(5) Der Fahrer darf nur die Fahrpreise fordern, die der Fahrpreisanzeiger anzeigt. Darüber hinaus dürfen nur die in § 6 beschriebenen Sonderkosten erhoben werden.

§ 4 Höhe des Beförderungsentgeltes

(1) Der Fahrpreis beträgt für jede Fahrt innerhalb des Geltungsbereiches nach § 1:

Tarifstufe I (werktags 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr):

- a) Grundpreis (Bereitstellung, Anfahrt)
einschließlich der ersten Fortschalteinheit – 4,00 €
- b) Kilometerpreis (0,10 € je angefangene 41,66666 m) – 2,40 €/km
- c) Wartezeitpreis (0,10 € je angefangene 11,25 Sekunden) – 32,00 €/h

Tarifstufe II (Sonn- und Feiertage sowie werktags von 22.00 – 6.00 Uhr):

- a) Grundpreis (Bereitstellung, Anfahrt)
einschließlich der ersten Fortschalteinheit – 4,00 €
- b) Kilometerpreis (0,10 € je angefangene 35,71429 m) – 2,80 €/km
- c) Wartezeitpreis (0,10 € je angefangene 11,25 Sekunden) – 32,00 €/h
- d) Maßgebend für die Berechnung des Fahrpreises ist der Zeitpunkt, zu dem die Fahrt begonnen wird.

(2) Anfahrtszuschläge

- a) Für Fahrten, bei denen der Bestellort (Einstieg) und der Zielort (Ausstieg) außerhalb des Kernbereiches liegen, wird ein Zuschlag von 5,00 € erhoben.
- b) Für Fahrten, bei denen der Bestellort (Einstieg) und der Zielort (Ausstieg) außerhalb der Betriebssitzgemeinde liegen, wird ein Zuschlag von 10,00 € erhoben.

(3) Die Wartezeiten werden mit 0,10 € je angefangene 11,25 Sekunden (32,00 €/h) berechnet. Als Wartezeiten gelten jedes Anhalten des Taxis nach Beginn der Fahrt, verkehrsbedingte Fahrtunterbrechungen und Langsamfahrten unterhalb der Umschaltgeschwindigkeit* gelten als Wartezeiten. Die Fahrt beginnt, wenn der Fahrer am Bestellort dem Kunden seine Bereitschaft zum Fahrtantritt angezeigt hat.

* Umschaltgeschwindigkeit = Wartezeitgebühr : Kilometertarif

(4) Beim Versagen des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt ist von Beginn der Störung an, anstatt des in § 4 Abs. 1 geregelten Beförderungsentgeltes, ein entsprechender Betrag pro zurückgelegten 100 Meter aufgrund der Anzeige des Kilometerzählers zu entrichten. Die Störung am Fahrpreisanzeiger ist unverzüglich zu beseitigen. Weitere Fahrten mit gestörtem Fahrpreisanzeiger sind grundsätzlich unzulässig.

(5) Die in dieser Verordnung festgelegten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden. Sie sind gleichmäßig anzuwenden.

§ 5 Kernbereiche

Für folgende Gemeinden werden Kernbereiche festgesetzt; maßgeblich sind die Gemeindegrenze der ehemals selbständigen Gemeinden:

1. Stadt Kandern: Gemeindegebiet Kandern mit Ausnahme der Stadtteile Egerten, Egisholz, Holzen, Nebenau, Tannenkirch und Wollbach.
2. Stadt Rheinfeld (Baden): Gemeindegebiet Rheinfeld mit Ausnahme der Stadtteile Adelhausen, Beuggen, Degerfelden, Eichsel, Herten, Karsau, Minseln und Nordschwaben.
3. Gemeinde Schliengen: Gemeindegebiet Schliengen mit Ausnahme der Ortsteile Nieder- und Obereggenen und Schallsingen.
4. Stadt Schopfheim: Gemeindegebiet Schopfheim mit Ausnahme der Stadtteile Enkenstein, Gersbach, Kürnberg, Raitbach, Schlechtbach und Schweigmatt.
5. Gemeinde Steinen: Gemeindegebiet Steinen mit Ausnahme der Ortsteile Endenburg, Hofen, Kirchhausen, Lehnacker, Schlächtenhaus und Weitenau.
6. Stadt Todtnau: Gemeindegebiet Todtnau mit Ausnahme der Stadtteile Fahl, Herrenschwand, Muggenbrunn, Präg und Todtnauberg.
7. Stadt Weil am Rhein: Gemeindegebiet Weil am Rhein mit Ausnahme der Stadtteile Märkt und Ötlingen.
8. Stadt Zell im Wiesental: Gemeindegebiet Zell im Wiesental mit Ausnahme der Stadtteile Mambach, Pfaffenberg und Riedichen

§ 6 Sonderkosten

(1) Die Erstattung anfallender Parkgebühren kann vom Fahrgast verlangt werden.

(2) Die Fahrgäste haben die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen und Verunreinigungen zu ersetzen.

§ 7 Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten.
- (2) Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer kann jedoch bei konkretem Verdacht der Zahlungsunfähigkeit des Fahrgastes schon vor Antritt der Fahrt als Vorauszahlung die Entrichtung eines dem voraussichtlichen Beförderungsentgelt entsprechenden Betrages verlangen.
- (3) Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer sollte in der Lage sein, jederzeit 50 Euro zu wechseln.

§ 8 Quittungen

- (1) Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer erteilt dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung. Sie oder er hat eine ausreichende Anzahl von Quittungsvordrucken mitzuführen.
- (2) Es dürfen nur Quittungsvordrucke mitgeführt und verwendet werden, die mit der eingestanzten oder aufgedruckten Ordnungsnummer der benutzten Taxe versehen sind und die die Anschrift und die Adresse für elektronische Nachrichten (E-Mail-Adresse) der für die Aufsicht über den Verkehr mit Taxen zuständigen Genehmigungsbehörde enthalten. Zulässig ist auch die Verwendung elektronisch ausgedruckter Quittungen. Elektronisch ausgedruckte Quittungen müssen vorgedruckten Quittungen inhaltlich entsprechen.
- (3) Im Übrigen muss die Quittung folgende Angaben enthalten
 - a) Name und Betriebsanschrift der Unternehmerin oder des Unternehmers,
 - b) gezahlter Betrag
 - c) Umsatzsteueranteil,
 - d) Datum der Beförderung,
 - e) Abfahrtspunkt und Fahrziel,
 - f) die Unterschrift der Fahrerin oder des Fahrers,

Auf elektronisch erstellten Quittungen ist die Unterschrift der Taxenfahrerin oder des Taxenfahrers verzichtbar. Abfahrtspunkt und Fahrtziel sind von der Taxenfahrerin oder des Taxenfahrers gegebenenfalls handschriftlich einzufügen.

§ 9 Benutzung der Taxenstände

(1) Taxen dürfen nur auf gekennzeichneten Taxenständen (VZ 229 StVO) bereitgehalten werden. Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer ist berechtigt, sich mit unbesetzter Taxe auf jedem Taxenstand innerhalb der Betriebssitzgemeinde bereitzuhalten

(2) Taxen sind auf Haupt- und Anschlussposten in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Auf dem Taxenstand muss zwischen den nebeneinander und hintereinander aufgestellten Taxen ein Abstand gehalten werden, der einen ungehinderten Durchgang ermöglicht. Die erste Taxe hat in Höhe der vorderen Begrenzung des Taxenstandes zu halten. Nach Abfahrt einer Taxe ist unverzüglich aufzurücken.

(3) Anschlussposten dürfen erst besetzt werden, wenn der Hauptposten durch die zulässige Taxenzahl besetzt ist. Es ist unverzüglich aufzurücken, wenn vom Hauptposten eine Taxe abgefahren ist.

(4) Die erste Taxe an einem Taxenstand muss zur sofortigen Abfahrt bereit sein.

(5) Der Fahrgast kann von den auf einem Taxenstand bereitgehaltenen Taxen eine beliebige in Anspruch nehmen, sofern die örtlichen Verhältnisse eine Vorbeifahrt an den wartenden Taxen gestatten. Dieselbe Voraussetzung gilt für die Inanspruchnahme von über Funk vermittelten Fahraufträgen. Sofern die örtlichen Gegebenheiten es zulassen, ist den abfahrenden Taxen das ungehinderte Verlassen des Taxenstandes zu ermöglichen.

§ 10 Weitere Pflichten der Taxenfahrerin oder Taxenfahrers

(1) Die Durchführung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Durchführung eines Beförderungsauftrages ist der Taxenfahrerin oder dem Taxenfahrer nur mit Zustimmung des Fahrgastes beziehungsweise der Auftraggeberin oder des Auftraggebers gestattet.

(2) Der Taxenfahrerin oder dem Taxenfahrer ist untersagt

a) das Ansprechen und Anlocken von Passanten, um einen Fahrauftrag zu erhalten,

b) die Mitnahme einer Beifahrerin oder eines Beifahrers und das Mitführen eines Tieres während der Beförderung von Fahrgästen.

c) das Rauchen innerhalb der Taxe

(3) Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nicht einen anderen Weg bestimmt.

(4) Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer hat einen Abdruck dieser Taxenordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

(5) Sofern erforderlich, weist die Taxifahrerin oder der Taxifahrer die Sitzplätze an. Auf die Wünsche der Fahrgäste ist dabei weitgehend Rücksicht zu nehmen.

§ 11 Pflichten der Unternehmerin oder des Unternehmers

(1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und die Ausrüstung der Fahrzeuge verantwortlich. Die Taxifahrerin bzw. der Taxifahrer ist entsprechend anzuleiten und auf die gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen.

§ 12 Sondervereinbarungen

(1) Für Krankenfahrten, die im Auftrag oder auf Rechnung von Kostenträgern innerhalb des Geltungsbereiches nach § 1 durchgeführt werden, sind Sondervereinbarungen in Abweichung von den §§ 3 bis 6 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

a) Die Ordnung des Verkehrsmarktes, insbesondere des Taxi- und Mietwagenverkehrs, darf durch die Vereinbarungen nicht gestört werden.

b) Beförderungsentgelte und –bedingungen müssen zwischen Kostenträger und Unternehmer schriftlich vereinbart sein.

c) Die Sondervereinbarung muss sich auf einen bestimmten Zeitraum beziehen und eine Mindestfahrtenzahl oder einen Mindestumsatz im Monat festlegen.

(2) Die Sondervereinbarung ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie wird erst mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde wirksam.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

(1) Gepäck – ausgenommen kleines Handgepäck – ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann die Taxifahrerin oder der Taxifahrer gestatten, dass das Gepäck ausnahmsweise auch anderweitig untergebracht wird.

(2) Hunde und Kleintiere dürfen nur mitgeführt werden, wenn die Betriebssicherheit und die Ordnung im Taxi dadurch nicht gefährdet wird.

(3) Eine Pflicht der Taxifahrerin oder des Taxifahrer, auf einen Fahrgast am zuvor angegebenen Ziel der Fahrt zu warten, besteht nicht.

(4) Fahrgäste, die die Sicherheit des Fahrbetriebes gefährden, können von der Beförderung ausgeschlossen werden

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Ziffer 4 PBefG dar.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Betriebspflicht nicht im vorgeschriebenen Ausmaße erfüllt (§ 2 Abs. 1)

2. den geforderten Nachweis nicht erbringen kann (§ 2 Abs. 2)

3. den aufgestellten Dienstplan nicht einhält (§ 2 Abs. 4)

4. mitgeführte Hunde und Kleintiere nicht unentgeltlich befördert (§ 3 Abs. 3)

5. die festgelegten Beförderungsentgelte nicht einhält (§ 4)

6. keine ausreichende Anzahl an Quittungsvordrucken mitführt (§ 8 Abs. 1)

7. die Quittungsvordrucke nicht den Vorgaben entsprechen (§ 8 Abs. 2 und 3)

8. die Ordnung an den Taxenständen nicht einhält (§ 9 Abs. 2, 3 und 4)

9. mehrere Beförderungsaufträge zur selben Zeit durchführt oder die Erledigung anderer Geschäfte während eines Beförderungsauftrages ohne Zustimmung des Fahrgastes durchführt (§ 10 Abs. 1)

10. Passanten anspricht bzw. anlockt um einen Fahrauftrag zu erhalten, Beifahrer oder Tieres während der Beförderung von Fahrgästen mitführt oder innerhalb der Taxe raucht (§ 10 Abs. 2)

11. nicht den kürzesten Weg zum Fahrziel wählt (§ 10 Abs. 3)

12. die Taxenordnung nicht mitführt (§ 10 Abs. 4)

(3) Vorsätzlich oder fahrlässig begangene Verstöße können mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 15 Schlussbestimmung

(1) Die Rechtsverordnung tritt am 01.02.2019 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt wird die Rechtsverordnung des Landratsamts Lörrach vom 01.08.2015 über die Festsetzung der Beförderungstarife und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Lörrach aufgehoben.

Lörrach, den 19.11.2018

Landratsamt Lörrach

gez.

Marion Dammann
Landrätin